

Gemäß § 6 KAG i. V. m. § 77 GO sind für das Bestattungswesen kostendeckende Gebühren zu erheben. Die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung trägt diesem Erfordernis Rechnung.

Die Kosten entwickeln sich wie folgt:

| Kostenart | 2014 € | 2015 € | Veränderungen | | | |
|-----------------------------|----------------|----------------|---------------|---------------|-----|-------------|
| | | | +/- | in € | +/- | in % |
| Verwaltungskosten | 18.200 | 17.200 | - | 1.000 | - | 5,50 |
| Aufwendungen Baubetriebshof | 257.300 | 276.400 | + | 19.100 | + | 7,42 |
| Unterhaltungskosten | 33.900 | 32.400 | - | 1.500 | - | 4,42 |
| Geräte, Ausstattung | 1.500 | 1.500 | +/- | 0 | +/- | 0 |
| kalkulatorische Kosten | 142.900 | 146.300 | + | 3.400 | + | 2,38 |
| Summe Kosten | 453.800 | 473.800 | + | 20.000 | + | 4,43 |

Das Benutzungsverhalten ist starken Schwankungen unterworfen. Die Fallzahlen sind in 2012 deutlich zurückgegangen. Ab 2013 ist wieder ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Bei der Auswahl der Bestattungsart ist ein immer ausgeprägteres Kostenbewusstsein zu beobachten. Der Trend geht weiter zu Urnenbestattungen.

Die Verwaltungskosten werden für das Jahr 2015 mit einem weiter aktualisierten Verrechnungsschlüssel berechnet, nachdem sie für das Jahr 2011 erstmals aus den vorliegenden Daten der NKF-Leistungsverrechnung ermittelt wurden. Durch diesen genaueren Verteilungsschlüssel kommt es zu der Verringerung i. H. v. 1.000 € gegenüber den Zahlen des Jahres 2014, da die Inanspruchnahme anderer Dienststellen jährlich den aktuellen Gegebenheiten angepasst wird.

Der gesamte Arbeitereinsatz des Baubetriebshofs (BBH) auf den Friedhöfen wird nach einer Reduzierung in den Vorjahren den aktuellen Erfordernissen angepasst, da es für einzelne Bereiche aufgrund des verringerten Pflegestandards (insbesondere der Rasenflächen) zu Bürgerbeschwerden kam. Zudem kam es im Jahr 2011 zu umfangreicheren Instandhaltungsarbeiten der Friedhofswege, die durch die beiden strengen Winter der Vorjahre arg in Mitleidenschaft gezogen waren. Da diese meist durch Witterungseinflüsse verursachten und nicht planbaren Mehraufwendungen im Regelfall nur im Entstehungsjahr und evtl. Folgejahr zu einer Stundenbelastung des BBH führen, kann die Kalkulation für die Folgejahre wieder auf Basis der geplanten Inanspruchnahme erfolgen.

Bei der Planung für 2015 ist insgesamt von einer leichten Verringerung des Arbeitseinsatzes auszugehen. Die ab 2011 mögliche Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten und deren Pflege (als Rasenfläche) durch Mitarbeiter des Baubetriebshofes führte in den Vorjahren zu einem leichten Anstieg des Arbeitseinsatzes durch die Einebnung und Rasenpflege. Die anfänglich erhöhte Nachfrage der Rücknahmemöglichkeit hat sich ab 2013 auf einem geringeren Niveau eingespielt und führt zu einer leichten Reduzierung des Arbeitsaufwandes. Diese Fälle sind gebührenrelevant und werden mit den entstehenden Kosten berechnet. Gleichzeitig wird versucht, durch Einsatz von zeitsparendem Gerät (z.B. Erdbohrer für Urnen im Bestattungsbereich und langlebigeren Materialien) auch weiterhin den Anstieg von Arbeitsstunden zu reduzieren bzw. die Stundenzahl zu verringern.

Für den Bereich Bestattungswesen ist bei den Unterhaltungskosten u. a. durch detailliertere Auswertungen bei einzelnen Positionen ein gegenüber den Vorjahren niedrigerer Ansatz gewählt worden. Die ursprünglich bereits für 2013 geplante Erneuerung der Fenster in der Friedhofshalle Bergneustadt mit einem Kostenaufwand von ca. 25.000 € wird auf das Jahr 2016 verschoben, ebenso erfolgt die geplante Fassadendämmung erst in späteren Jahren.

Mit Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 ergeben sich neue Wertansätze des Anlagevermögens nach NKF, die mit ihren fortgeführten Werten als Grundlage der kalkulatorischen Kostenermittlung dienen. Eine Ausnahme wird lediglich bei dem Wertansatz des Grundvermögens zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen gemacht. Bei einem gegebenen Ansatz mit dem aktuellen Grundstückswert nach NKF ergäbe sich eine **Mehrbelastung** des Bestattungswesens von ca. 117.000 € was zu einer extremen Gebührensteigerung führen würde.

Zur Vermeidung unbilliger Härten bei einem (zulässigen) Ansatz des höheren Wertes nach NKF wird der Unterschiedsbetrag des höheren Grundstückswertes auf einen Zeitraum von 20 Jahren verteilt und p. a. mit 1/20 auf den kameralen Wert aufgeschlagen. Somit ergibt sich für die Jahre 2012 bis 2032 eine Steigerung von jeweils ca. 5.860 €. Der nicht gebührenrelevante Grundstücksanteil (Anteil des Friedhofes mit öffentl. Parkcharakter) wird bei den kalkulatorischen Zinsen (Ziffer 1.4.2) herausgerechnet und belastet somit nicht die Gebührenkalkulation.

Durch die stark zurückgegangene Nutzung der Friedhofshallen ist eine Gebührenanhebung unumgänglich. Gleiches gilt für die Bestattungen, da die Kostendeckung bei gleichbleibenden Gebühren nur rd. 77% betragen würde, was einem Fehlbetrag von über 27.000 € entspricht. Aufgrund dieser hohen Beträge ist auch keine Verrechnung der Kostenunterdeckungen mit Überdeckungen anderer Bereiche des Bestattungswesens möglich. Dies gilt nur für den Bereich der Grabmäler, da hier die gesamte Kostenunterdeckung lediglich 230 € beträgt.

Die Entwicklung der Gebührensätze von 2011 bis 2015 ergibt sich aus der beigefügten Anlage 4.

In dem beigefügten Satzungsnachtrag sind die neuen Gebührensätze aufgenommen worden.